

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH



BKA: GZ 180.830/0075-I/8/2014

GZ. BMF-240400/0017-I/2014

Die **Republik Österreich**, vertreten durch das Bundeskanzleramt, 1010 Wien, Ballhausplatz 2, und das Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, im Folgenden: der Bund, schließt mit

Frau **Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M.**, 8010 Graz, Panoramagasse 120, nachstehende

Vereinbarung:

Präambel

Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschluss vom 25. März 2014 auf Antrag des Bundeskanzlers sowie des Vizekanzlers und Bundesministers für Finanzen beschlossen, zur umfassenden und transparenten Aufklärung der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria eine unabhängige Untersuchungskommission unter der Leitung der ehemaligen Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M., einzusetzen. Die Untersuchungskommission soll unabhängig und völlig frei von politischen Einflüssen agieren. Ihr soll dabei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitest möglicher Zugang zu sämtlichen relevanten Unterlagen und sonstigen Informationen gewährt werden. Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. soll über die personelle Zusammensetzung der unabhängigen Untersuchungskommission frei entscheiden können.

Unter dieser Prämisse und in Entsprechung des genannten Ministerratsbeschlusses treffen der Bund und Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Die von Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. organisierte und geleitete Untersuchungskommission wird für den Bund professionell die gesamte Vergangenheit der Hypo Group Alpe Adria aufarbeiten und dabei möglichst große Klarheit hinsichtlich der damit zusammenhängenden Vorkommnisse schaffen.

(2) Bei der Untersuchung hat sich die Untersuchungskommission auf Basis des Beschlusses der Bundesregierung vom 25. März 2014 insbesondere mit folgenden Vorgängen auseinanderzusetzen:

- Übernahme von unbeschränkten Haftungen durch das Land Kärnten zu Gunsten der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und der Hypo Alpe-Adria-Bank AG;
- Verkauf der Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG an die Bayerische Landesbank im Jahr 2007;
- Notverstaatlichung der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der Vorgangsweise der Bayerischen Landesbank als Eigentümerin der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG;
- Vorgehensweise nach der Notverstaatlichung unter Einschluss der Tätigkeit des „Beauftragten Koordinators“ sowie der Aufsichtshandlungen, Expertisen und Empfehlungen der OeNB, der FMA und der Task Force Hypo-Alpe-Adria.

(3) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. wird über die Untersuchungen der von ihr geleiteten Kommission dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen einen schriftlichen Bericht vorlegen, in dem jedenfalls die Untersuchungshandlungen, der festgestellte Sachverhalt und das Untersuchungsergebnis festzuhalten sind.

(4) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. ist berechtigt, den Bericht (Endbericht und allfällige Zwischenberichte) zu veröffentlichen.

§ 2

Zeitplan

Der Bericht gemäß § 1 Abs. 3 ist bis 31.12.2014 dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. steht es frei, Zwischenberichte vorzulegen.

§ 3

Verpflichtungen der Vertragspartner

(1) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. wird geeignete Experten (Abs 2) für die Untersuchungskommission auswählen. Es besteht Einvernehmen, dass Experten für verschiedene Fachbereiche (Bankorganisation, Bankprüfung, Bankpraxis, Wirtschaftsrecht) herangezogen werden sollen.

(2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachbereichs die für die Untersuchung notwendigen Kenntnisse aufweisen und dürfen mit den davon betroffenen Personen und Sachverhalten in keiner Beziehung stehen, die ihre Unbefangenheit gefährdet.

(3) Der Bund wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen, dass die Untersuchungskommission Zugang zu sämtlichen relevanten Unterlagen erhält und Auskunftspersonen vor den Mitgliedern der Untersuchungskommission aussageberechtigt sind.

(4) Zudem wird Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. Vereinbarungen mit der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, der OeNB, der FMA und der FIMBAG AG schließen, um insbesondere sicherzustellen, dass der Untersuchungskommission alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Bankgeheimnis oder einer sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die mit der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG abzuschließende Vereinbarung hat auch die Tätigkeit des Beauftragten Koordinators zu umfassen. Die Bank hat den Beauftragten Koordinator von einer allfälligen Verschwiegenheitsverpflichtung zu entbinden.

§ 4

Entgelt, Aufwandsersatz und Zahlungsbedingungen

- (1) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. wird danach trachten, dass die Mitglieder der Untersuchungskommission ihren Auftrag innerhalb der vergaberechtlichen Grenzen so effizient und kostengünstig wie möglich erfüllen.
- (2) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. begehrt für ihre Tätigkeit kein Honorar. Notwendige und angemessene Reise-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten sowie sonstige Spesen werden gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung und geeigneter Belege ersetzt.
- (3) In Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach § 3 Abs 1 und 2 hat Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. mit den sachverständigen Mitgliedern der Untersuchungskommission ein aufwandsabhängiges Entgelt von 450 EUR/Stunde vereinbart, welches vom Bund nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung geschuldet wird. Das Entgelt darf nur für Stunden verrechnet werden, die tatsächlich in Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen (Zeiten der Reisen usw können daher nicht verrechnet werden). Notwendige und angemessene Reise-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten sowie sonstige Spesen werden gegen Vorlage einer detaillierten Rechnung und geeigneter Belege zusätzlich ersetzt.
- (4) Der Bund stellt den Mitgliedern der Untersuchungskommission Büroräume mit entsprechender Infrastruktur (einschließlich Verbrauchsmaterial) im Gebäude Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, für den Zeitraum des Bestehens des Untersuchungsmandats, längstens somit bis 31.12.2014, unter der Voraussetzung unentgeltlich zur Verfügung, dass die vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Bedingungen zur Nutzung der Büroräumlichkeiten akzeptiert und Anordnungen, die die Art und Weise sowie den Zeitraum der Nutzung der Büroräumlichkeiten und -infrastruktur betreffen, befolgt werden.
- (5) Der Bund wird den Mitgliedern der Untersuchungskommission zumindest zwei rechtskundige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, bei Bedarf einen IT-Techniker sowie eine(n) im Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen beschäftigte MitarbeiterIn bis zum Ausmaß des Vollbeschäftigungsäquivalents für Sekretariats- und Schreibtätigkeit unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(6) Die Leistung des Bundes nach Abs 2 und 3 wird 14 Tage nach dem Tag, an dem eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen § 5 Abs. 2 IKTKonG sowie § 1 der E-Rechnung-USStV, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt wird, fällig. Die Rechnungslegung und die Abrechnung der Aufwendungen hat gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen.

§ 5

Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung endet jedenfalls mit der Vorlage des vollständigen Berichtes nach § 1 Abs 3.

(2) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund sofort beenden, wenn die für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt oder erforderliche Auskünfte vom Bund, der OeNB, der FMA, der FIMBAG AG sowie der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG nicht erteilt werden oder Auskunftspersonen nicht ausreichend aussageberechtigt sind.

(3) Der Bund kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund sofort beenden, wenn

- a. Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. den vereinbarten Bericht nicht fristgerecht übergibt oder erkennbar wird, dass der Bericht nicht fristgerecht dem Bund übergeben werden kann;
- b. Verschwiegenheitsverpflichtungen von den Mitgliedern der Untersuchungskommission sowie deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern verletzt werden;
- c. vom Nationalrat ein Untersuchungsausschuss zum Thema „Hypo Alpe-Adria-Bank International AG“ eingesetzt wird.

(4) Macht der Bund von seinem Kündigungsrecht gemäß Abs. 3 Gebrauch, hat Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. spätestens innerhalb eines Monats nach Kündigung einen Bericht zu erstellen, der die bisherigen Untersuchungshandlungen, den festgestellten Sachverhalt und das sich daraus ergebende Untersuchungsergebnis umfasst. Gleiches gilt für den Fall, dass Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. ihr Kündigungsrecht gemäß Abs. 2 ausübt. In beiden Fällen

bleiben bereits erworbene Entgelt- und Aufwandsersatzansprüche der Mitglieder der Untersuchungskommission unberührt.

§ 6

Gerichtsstandvereinbarung und anzuwendendes Recht

(1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen in Wien zuständigen Gerichtes vereinbart.

(2) Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht.

§ 7

Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz und Datenverwendung

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben die Verschwiegenheitsverpflichtungen nach dem Bankwesengesetz (Bankgeheimnis), dem Datenschutzgesetz (auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten) und eines allfälligen Amtsgeheimnisses einzuhalten.

(2) Die Verwertung von Informationen für den Bericht (Endbericht und allfällige Zwischenberichte) ist zulässig, soweit personenbezogene Daten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Tatsachen, deren Geheimhaltung gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG im Interesse des Bundes geboten ist, und Tatsachen, die dem Bankgeheimnis unterliegen, im Bericht nicht offengelegt werden.

(3) Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M. wird die Verschwiegenheitsverpflichtungen nach Abs 1 den Mitgliedern der Untersuchungskommission und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

§ 8**Änderung der Vereinbarung, Ausfertigungen**

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form; dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jeder Teil eine Ausfertigung erhält.

Wien, am 21.5.2014

Für den Bund:



Bundesministerium für Finanzen

Wien, am 21. Mai 2014

Hon. Prof. Dr. Irmgard Griss, LL.M.


Bundeskanzleramt

